

Thüringer Landtag

4. Wahlperiode

01.02.07, zuletzt überarbeitet am 06.03.07

Gesetzentwurf

der Fraktion der Linkspartei.PDS

Kommunalabgabenanpassungsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), die auch für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 7a Abs. 1 Satz 3 ThürKAG entsprechende Rechtsanwendung findet, regelt, dass Straßenausbaubeiträge für die Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Diese gesetzliche Bestimmung, wie im Übrigen auch weitestgehend das gesamte ThürKAG in seiner Ursprungsfassung vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329), ist wortgleich mit dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG,BY). Während jedoch im Freistaat Thüringen der für die Straßenausbaubeitragserhebung maßgebliche Begriff des „Ortsstraßen“ vom Gesetzgeber nicht definiert wurde, ist dies durch den Bayerischen Landesgesetzgeber mit der Textfassung des Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erfolgt. Das BayStrWG entspricht von seinem Regelungsinhalt dem Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Nach Art. 46 Abs. 2 BayStrWG sind Ortsstraßen solche Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. BauGB dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen. Wäre eine vergleichbare Regelung in dem am 7. Mai 1993 erlassenen ThürStrG enthalten, würde sich im Freistaat Thüringen die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit (u.a. VG Gera, Urteil vom 6. Februar 2003, AZ: 4 K 245/99Ge und VG Weimar, Beschluss vom 26. Mai 2006, AZ: 3 E 305/05We) aufgeworfene Frage einer Beitragspflicht von Straßen und Wegen im gemeindlichen Außenbereich oder der Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in bei der Erhebung von wiederkehrenden nach § 7aThürKAG zu bildende Abrechnungseinheiten grundsätzlich wohl nicht stellen.

Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für unbebaute aber bebaubare Grundstücke ist strittig, ob die Begründung für die Erhebung (grundstücksbezogen, dauerhaft, Gebrauchswert steigernd) in allen Fällen zutreffend ist. Insbesondere mit Hinblick auf die Steigerung des Gebrauchswertes ist die Begründung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen stark anzuzweifeln. Ein Straßenausbaubeitrag für nicht bebaute aber bebaubare Grundstücke sollte daher erst zum Zeitpunkt der Bebauung oder wirtschaftlichen Nutzung fällig und bis dahin zinslos gestundet werden. Hierbei sind auch die Erfahrungen seit dem Zeitpunkt der Umstellung für die Erhebung von Abwasserbeiträgen auf die tatsächliche Bebauung zu nutzen.

Ebenfalls umstritten ist die Verpflichtung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Gemeinden in den Fällen, in denen Dritte bestimmte Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im Auftrag der Gemeinden erfüllen. Diese Aufgaben können durch die Träger regelmäßig nur dadurch erfüllt werden, dass sie von den Gemeinden zu den laufenden Kosten Zuschüsse erhalten. Die Träger müssten, um die fälligen Straßenausbaubeiträge

zahlen zu können, entweder einen höheren Zuschuss durch die Gemeinden erhalten oder aber in den möglichen Fällen die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Leistung der öffentlichen Daseinsvorsorge erhöhen. Eine Erhöhung der Zuschüsse scheidet aus Systemgründen aus. Die höheren Zuschüsse würden im Regelfall einen höheren Mittelansatz im Einzelplan 4 (Soziales) der Verwaltungshaushalte der Gemeinden bedeuten. Gleichzeitig würden die Straßenausbaubeiträge im Vermögenshaushalt vereinnahmt. Die Einnahmen aus der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind zweckgebunden für Investitionen einzusetzen. Damit steht den Gemeinden insgesamt nicht weniger oder mehr Geld zur Verfügung. Die vorhandenen Mittel werden nur unterschiedlich vereinnahmt und verausgabt. Zielführender wäre es, die Träger von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge von der Straßenausbaubeitragslast so lange zu befreien, wie durch die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erbracht werden. Eine zinslose Stundung ist derzeit nur für Friedhöfe und für Kirchen bei leitungsgebundenen Einrichtungen möglich.

B. Lösung

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz wird geändert.

Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird klargestellt, dass diese nur dann erhoben werden können, wenn die betroffenen Grundstücke innerhalb eines bebauten Ortsteils oder im Bereich eines beabsichtigten bzw. bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt.

Die Beitragspflicht für Straßenausbaubeiträge bei unbebauten aber nicht bebaubaren Grundstücken entsteht zudem erst zum Zeitpunkt der Bebauung oder der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes.

In den Fällen, in denen Dritte bestimmte Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen, erfolgt eine zinslose Stundung der entstehenden Straßenausbaubeiträge. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ermessen des Gemeinderates.

C. Alternative

Im Fall der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Spannungsfeld zum Außenbereich von Gemeinden könnte der Gesetzgeber eine Klarstellung im ThürStrG vornehmen und Ortsstraßen und beschränkt öffentliche Wege definieren. Aus gesetzessystematischen Gründe ist es ratsam, eine gesetzliche Klarstellung im ThürKAG vorzunehmen.

D. Kosten

Dem Land entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Allerdings kann dieses Gesetz durch die erweiterten Möglichkeiten der zinslosen Stundung von Straßenausbaubeiträgen zu einer größeren Inanspruchnahme der Zinsbeihilferichtlinie vom 3. Mai 2004 (veröffentlicht im ThürStaAnz 18/2004, S. 1.188) führen.

Kommunalabgabenanpassungsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) aa) Absatz 1 nach dem Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Beitragserhebung setzt voraus, dass die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in Gebieten liegen, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen; die Bestimmungen der §§ 123 bis 135 Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 7.

b) In § 7 wird nach dem Abs. 7 ein neuer Abs. 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7a) Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück bebaut oder wirtschaftlich genutzt wird. Beiträge nach Satz 1, die bereits bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Kommunalabgabenanpassungsgesetzes gezahlt wurden, können nach Ermessen der Gemeinde unverzinst zurückgezahlt werden, soweit die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird. Entstehende Kosten können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.“

2. In § 7b wird nach dem Abs. 5 ein neuer Abs. 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5a) Die Satzung kann bestimmen, dass der Beitrag nach § 7 Abs. 1 zinslos gestundet wird, soweit und solange Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die der Erfüllung von staatlichen oder kommunalen Angelegenheiten der Daseinsvorsorge dienen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit diesem Gesetz werden die Regelungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen an die Entwicklung und kommunale Praxis seit dem erstmaligen In-Kraft-Treten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Nummer 1

Buchstabe a

Mit der Einfügung des vorgeschlagenen neuen Satzes wird klar gestellt, dass eine Erhebung von Beiträgen nur in den Fällen möglich ist, in denen ein betroffenes Grundstück innerhalb eines bebauten Ortsteils oder in Geltungsbereich eines beabsichtigten bzw. bereits rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes einer Gemeinde liegt. Somit wird eine eindeutige Abgrenzung zum Außenbereich im Gesetz hergestellt.

Die neue Nummerierung der dieser Klarstellung folgenden Sätze ist redaktionell.

Buchstabe b

Auch in Fällen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen soll auf die tatsächliche Bebauung des Grundstückes abgestellt werden. Bei nicht bebauten aber bebaubaren Grundstücken soll der Straßenausbaubeitrag bis zum Zeitpunkt der Bebauung zinslos gestundet werden. Den Gemeinden bleibt es überlassen, nach pflichtgemäßer Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit zu entscheiden, bereits vereinnahmte Straßenausbaubeiträge zinslos an die Grundstückseigentümer zurück zu erstatten. Eine Kostenerstattung ist aus Gründen der Ermessensentscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich.

Die Möglichkeit der zinslosen Stundung ist auch für nicht bebaute aber bebaubare Grundstücke anzuwenden, die wirtschaftlich genutzt werden.

Eine vergleichbare Regelung existiert bereits seit dem 1. Januar 2005 im Bereich der Abwasserentsorgung.

Nummer 2

Mit der Einfügung des neuen Absatzes wird bestimmt, dass Dritten der Straßenausbaubeitrag für genutzte Grundstücke zinslos gestundet wird, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen. Mit der neu aufzunehmenden Regelung wird die Möglichkeit der zinslosen Stundung von Abwasserbeiträgen für Friedhöfe und Kirchenbauten erweitert.

Artikel 2

Der Artikel regelt das In-Kraft-Treten.

Für die Fraktion:
Hausold